

ÜBERSCHULDUNG DURCH VERANTWORT- LICHE KREDITVERGABE VERHINDERN

Ansätze für eine verantwortliche Kreditvergabe, die im Trilog der EU-Verbraucherkreditrichtlinie berücksichtigt werden müssen.

22. Oktober 2022

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Finanzmarkt
finanzen@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).

Inhalt

I. EINLEITUNG	3
II. KOMMENTIERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Anwendungsbereich (Art.2)	4
1.1 BNPL – Buy Now Pay Later	4
1.2 Zins- und Gebührenfreie Kreditverträge	5
1.3 Minikredite	5
2. Kreditwürdigkeitsprüfung (ART. 18)	6
2.1 Anforderungen an abgefragte Informationen (Art. 18 Abs. 2)	6
2.2 Besondere Faktoren in der Kreditwürdigkeitsprüfung (Art.18 Abs. 4)	7
2.3 Unterstützenswerte Ergänzungen des Europäischen Parlamentes	7
3. Obergrenze für Kreditkosten (ART. 31)	8
4. ZULASSUNGSPFLICHTEN FÜR KREDITVERMITTLER IM HANDEL (ART. 37)	9
III. FAZIT	11

I. EINLEITUNG

Der Verbraucherkreditmarkt ist eine von vielen Marktstrukturen, mit denen Verbraucher:innen umgehen müssen, um ihren Alltag zu meistern. Dabei kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie in jedem dieser Bereiche auf den gleichen Erfahrungsschatz wie Anbieter zurückgreifen können. Dieses strukturelle Machtungleichgewicht ist Ausgangspunkt für viele gesetzliche Regulierungen, wie beispielsweise das deutsche Kreditrecht oder die EU-Verbraucherkreditrichtlinie. Der Aufwand hinter dieser Gesetzgebung ist Ausdruck dafür, wie wichtig staatliche Eingriffe in den Verbraucherkreditmarkt sind, um faire Verträge und Geschäftspraktiken für Kreditgeber und Kreditnehmer zu ermöglichen. Die Gefahren, die für Verbraucher:innen von unfairen Kreditverträgen ausgehen, sind enorm. Überschuldungssituationen bedeuten eine langfristige finanzielle Inflexibilität und oft eine starke psychische Belastung.

Trotz der bestehenden Regulierungen, die den Verbraucherschutz auf den Kreditmärkten betreffen, sind immer noch erhebliche Mängel zu beobachten. Aus dem Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen werden laufend neue Fälle gemeldet, in denen Verbraucher:innen in Überschuldungssituationen geraten. Ein erheblicher Teil dieser Fälle wäre durch eine verbraucherzentrierte Beratung, faire Konditionen und klare Informationen im Vorfeld der Vertragsunterschrift zu verhindern gewesen.

Aktuell wird auf EU-Ebene die seit 2008 geltende EU-Verbraucherkreditrichtlinie überarbeitet. Dies stellt eine seltene Chance dar, den Verbraucherschutz bezüglich der Verbraucherkreditmärkte auf europäischer Ebene langfristig zu stärken. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Positionen der drei gesetzgebenden Institutionen der Europäischen Union (Kommission, Parlament, Rat) veröffentlicht und die Verhandlungen im Trilog-Verfahren haben begonnen.

Im Folgenden werden vier Aspekte der überarbeiteten Richtlinie aus Perspektive der Verbraucherbelange bewertet und entsprechende Anliegen für die Verhandlungen im Trilog abgeleitet.

II. KOMMENTIERUNGEN IM EINZELNEN

1. ANWENDUNGSBEREICH (ART.2)

Der Anwendungsbereich definiert, welche Kreditarten unter die Bestimmungen der Richtlinie fallen.

Zunächst begrüßt der vzbv die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereiches im Vergleich zur Verbraucherkreditrichtlinie von 2008. In der Position der Kommission wird der Anwendungsbereich am weitesten formuliert – es werden am wenigsten Kreditformen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Parlament und Rat erweitern die Liste der Ausschlüsse und führen ein proportionales Regime ein, welches den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumt, bestimmte Vorschriften für festgelegte Kreditarten aus-zuschließen. Der vzbv unterstützt den Vorschlag der Kommission, den Anwendungsbereich größtmöglich zu definieren.

Besondere Risiken für Verbraucher:innen sieht der vzbv im kompletten oder unvollständigen Ausschluss von „Buy-now-pay-later“ Verträgen, zins- und gebührenfreien Kreditverträgen und Mikrokrediten mit einem Wert von weniger als 200 Euro aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

1.1 BNPL – Buy Now Pay Later

Sogenannte „buy-now-pay-later“ Kreditverträge sind durch die Möglichkeit eines zunächst kostenfreien Zahlungsaufschubes, der auch in eine Ratenzahlung verwandelt werden kann, gekennzeichnet und hauptsächlich auf Online-Marktplätzen verfügbar. Verbundenes Ziel ist es, den Absatz von Produkten und Dienstleistungen zu befördern. Die Zahlung für den sofortigen Erhalt einer Ware oder Dienstleistung in die Zukunft zu verschieben, obwohl es sich oft um kleine Beträge handelt, ist an sich schon problematisch. Ohne besondere Not wird die finanzielle Flexibilität aufgrund einer kurzfristig gedachten Konsumententscheidung eingeschränkt – ein Klick genügt. Die Kosten, die bei Verzug anfallen und aufgrund bisher fehlender Informationspflichten im Vorhinein nicht ersichtlich sind, können auch bei mittleren Beträgen und mehrfachem Verzug zu einer finanziellen Überforderung führen. Dies stellt gerade für junge Menschen, die durch den Online-Bezug besonders angesprochen werden und über wenig finanzielle Erfahrung verfügen, eine besondere Gefahr da. So kann es bereits im jungen Alter zu einer Überschuldungssituation kommen.

Vor diesem Hintergrund sieht der vzbv die Position des Parlamentes besonders kritisch, den kostenfreien Zahlungsaufschub von maximal 45 Tagen, mit einer für die Finanzierung beteiligten dritten Partei (beispielsweise Klarna oder PayPal), vollständig aus dem Anwendungsbereich auszuschließen, wodurch beispielsweise die Pflicht zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung oder vorvertragliche Informationen, die Aufschluss über die Kosten des Kredites bei Verzug geben, komplett entfallen würden.

Der Rat schließt in seiner Position den Rechnungsbau grundsätzlich ein, sieht aber einen vollständigen Ausschluss vom Anwendungsbereich vor, wenn keine Dritte Partei den Kredit ausgibt, sondern der Händler selbst. Der Vorschlag des Rates verfolgt den sinnvollen Ansatz, kleinen Unternehmen, wie Handwerksbetrieben oder Zahnärzten die unkomplizierte Möglichkeit einzuräumen, ihren Kund:innen eine Zahlung auf Raten zu ermöglichen. Hier geht es nicht um eine Forcierung des Absatzes, sondern eher darum, einen Weg zu finden, erforderliche Maßnahmen wie Reparaturen oder Zahnersatz zu finanzieren. Großunternehmen könnten dahingegen die Möglichkeit eines unregulierten Rechnungsbau nutzen, um ihren Absatz systematisch zu steigern, ohne da-

bei der Kreditwürdigkeit ihrer Kund:innen zu überprüfen oder vorvertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Verbraucher:innen werden so einem unnötigen Überschuldungsrisiko ausgesetzt und kleinere Wettbewerber wegen ihrer geringeren Finanzkraft benachteiligt. Um den eigentlichen Vorteil für kleine Betriebe jedoch nicht durch einen vollständigen Einschluss zu eliminieren, sollte eine Differenzierung nach der Unternehmensgröße gemessen am Umsatz oder der Anzahl der vergebenen Kredite erfolgen.

Der vzbv fordert den vollständigen Einschluss von BNPL-Verträgen beziehungsweise Zahlungsaufschüben mit Beteiligung Dritter in den Anwendungsbereich. Im Fall des Zahlungsaufschubes ohne Beteiligung Dritter fordert der vzbv den kompletten Einschluss in den Anwendungsbereich der Richtlinie für große Unternehmen, gemessen am Umsatz und/oder der Anzahl an vergebenen Krediten beziehungsweise gewährten Rechnungskäufen.

1.2 Zins- und Gebührenfreie Kreditverträge

Einzelhandelsunternehmen wie Möbelhäuser oder Elektronikfachgeschäfte bieten Verbrauchern seit einigen Jahren zins- und gebührenfreie Finanzierungsmodelle an, um den Kauf ihrer Produkte bei nicht ausreichender Kaufkraft zu ermöglichen. Es werden also finanziell besonders vulnerable Verbraucher:innen angesprochen, die besonders von Überschuldung gefährdet sind.

Das Parlament und der Rat wollen es den Mitgliedsstaaten ermöglichen, bestimmte Anforderungen der Richtlinie nicht auf zins- und gebührenfreie Kreditverträge anzuwenden. Dies würde zur Folge haben, dass Kreditgeber signifikant weniger vorvertragliche Informationen ausweisen und kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren müssen. Insbesondere die vorvertraglichen Informationen sind bedeutend für einen wirksamen Verbraucherschutz, damit die Kosten bei Verzug oder Ausfall erkennbar sind und nicht überraschend in die Überforderung führen. Außerdem ist gerade die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung bedeutend für die finanzielle Flexibilität von einkommensschwachen Verbraucher:innen.

Der Parlamentstext sieht des Weiteren den kompletten Ausschluss von zins- und gebührenfreien Kreditverträgen für internetfähige Geräte vor. Dies hätte zur Folge, dass für diese Art der Absatzfinanzierung keine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden müsste. Da sich diese Kreditverträge in ihrem Risiko für den Verbraucher nicht von gleichwertigen Ratenkreditverträgen unterscheiden, ist diese Ausnahme nicht gerechtfertigt.

Der vzbv fordert den vollständigen und uneingeschränkten Einschluss von zins- und gebührenfreien Krediten in den Anwendungsbereich der EU-Verbraucherkreditrichtlinie.

1.3 Minikredite

Kreditverträge mit einem Wert von weniger als 200 Euro werden oft von einkommensschwachen Verbraucher:innen genutzt, um beispielsweise die Zeit am Ende des Monats vor der Gehaltszahlung zu überbrücken oder kleinere Anschaffungen zu finanzieren. Dieses Verhalten deutet bereits auf eine angespannte finanzielle Situation hin, die eine besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers erfordert. Denn für die Einschätzung des Risikos eines Kreditvertrages für Verbraucher:innen, muss die Höhe des Kredites im Verhältnis zum Einkommen betrachtet werden. Geraten Verbraucher:innen beispielsweise in Zahlungsverzug, können im Verhältnis zur Höhe des Kredites enorm hohe Gebühren anfallen.

Vor diesem Hintergrund betrachtet der vzbv mit Sorge die Vorschläge von Parlament und Rat, Mitgliedsstaaten, genau wie im Fall der zins- und gebührenfreien Kreditverträgen, die Möglichkeiten einzuräumen, bestimmte Anforderungen der Richtlinie nicht auf Minikredite anzuwenden. Auch bei dieser Kreditform ist es für einen wirksamen Verbraucherschutz notwendig, vorvertragliche Informationen insbesondere zu Kosten bei Verzug bereitzustellen und zugunsten der finanziellen Flexibilität von einkommensschwachen Verbraucher:innen das Recht auf frühzeitige Rückzahlung zu gewährleisten.

Der vzbv fordert eindringlich, dass es keine Ausnahmen für kleine Kreditsummen geben darf. Jeder Kredit muss mit ausreichenden Informationen und einer Kreditwürdigkeitsprüfung verbunden sein. Um dies zu gewährleisten, müssen Kredite mit einem Volumen von weniger als 200 Euro ohne Einschränkungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden.

2. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG (ART. 18)

Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist zentral für die Praxis einer verantwortlichen Kreditvergabe. Sie soll sicherstellen, dass der Kreditnehmer in der Lage ist, seinen Vertragsverpflichtungen nachzukommen, ohne seine finanzielle Flexibilität aufzugeben. So werden sowohl das Kreditnehmer- als auch das Kreditgeberinteresse abgedeckt. Je konkreter die gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung gestaltet sind, desto flächendeckender sind Verbraucher:innen vor Überschuldung geschützt. Der vzbv begrüßt daher den Eingang und die nähere Bestimmung der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung in die neu aufgelegte EU-Verbraucherkreditrichtlinie.

2.1 Anforderungen an abgefragte Informationen (Art. 18 Abs. 2)

Die Auswahl der abgefragten Informationen ist entscheidend für die Qualität einer Kreditwürdigkeitsprüfung. Werden dabei zu wenige oder ungenaue Informationen über die finanzielle Situation von Verbraucher:innen verwendet, kann dies zu einer Fehleinschätzung des Risikos führen und in einer finanziellen Überforderung für den Verbraucher enden. Um dies zu verhindern, müssen konkrete Anforderungen an den Umfang und die Art der zu verwendenden Informationen gestellt werden.

Besonders mit Hinblick auf den wahrscheinlichen Wegfall des dauerhaften Widerrufsrechts, ist eine genaue Einschätzung der Einnahmen und Ausgaben vor Abschluss eines Kreditvertrages essentiell, um dauerhaft überfordernde Schuldverhältnisse frühzeitig zu vermeiden.

Im Vergleich der drei Positionen vor dem Trilog fällt auf, dass das Parlament die weitesten Vorgaben bezüglich der abzufragenden Informationen stellt. Hier müssen die abgefragten Daten „erforderlich und verhältnismäßig zur Natur, Dauer, Wert, Komplexität und Risiko für den Verbraucher“ sein. Diese Bezüge machen die Informationsanforderungen sehr unscharf und eröffnen einen großen Interpretationsspielraum für Kreditgeber, der in eine unverantwortliche Kreditvergabe münden kann. Das einzige Merkmal, nach dem sich der geforderte Umfang der Informationen richten sollte, ist das Risiko, welches durch die Aufnahme des Kredites für den Verbraucher besteht.

In dieser Hinsicht geht der Rat mit seinem Bezug auf die Merkmale „Art des Kredites“ und „Risiken für den Verbraucher“ in die richtige Richtung, wobei die Art des Kredites einen unnötigen Interpretationsspielraum lässt. Nur weil ein Kredit zum Beispiel zinsfrei gewährt wird, bedeutet das nicht zwangsläufig ein geringeres finanzielles Risiko. Der Kommissionsvorschlag enthält keinen Bezug auf ein solches Merkmal und ist so auch eher schwammig formuliert. Der alleinige Bezug der geforderten Informationen auf das

Merkmal des Risikos wäre für den Verbraucher am vorteilhaftesten. Und auch Kreditgeber würden von dieser Bezugnahme profitieren, wenn das primäre Ziel der Kreditwürdigkeitsprüfung die Minimierung des Ausfallrisikos wäre. Absatzinteressen müssen an dieser Stelle niedriger priorisiert werden.

Der vzbv fordert den Umfang der abgefragten Informationen in der Kreditwürdigkeitsprüfung einzig davon abhängig zu machen, wie hoch das Risiko des Kreditvertrages für den Kreditnehmer ist. Dafür sollte der Vorschlag des Parlamentes um den Bezug auf das Risiko für den Verbraucher ergänzt werden, beziehungsweise der Vorschlag des Rates um den Bezug auf die Art des Kredites gekürzt werden.

2.2 Besondere Faktoren in der Kreditwürdigkeitsprüfung (Art.18 Abs. 4)

Eine wirksame Kreditwürdigkeitsprüfung muss nachvollziehbare und konkrete Bewertungen liefern, um Verbraucher:innen vor hochriskanten Kreditverträgen zu schützen. Allerdings gibt es Verwendungsgründe, die neben den aktuellen finanziellen Informationen das Überschuldungsrisiko minimieren und damit in die Kreditwürdigkeitsprüfung Eingang finden sollten.

Die Ratsposition sieht vor, dass relevante Faktoren, die voraussichtlich die Einkommenssituation des Kreditnehmers verbessern oder für dringende gesundheitliche Ausgaben genutzt werden sollen, positiv in die Kreditwürdigkeitsprüfung eingehen und damit die Zugangshürde senken. Die Position des Europäischen Parlamentes und der Kommission sehen wiederum die Berücksichtigung solcher Gründe als Ausnahmeregelung vor, was die Gewährung des Kreditvertrages trotz negativer Kreditwürdigkeitsprüfung zur Folge hätte, da der Einbezug der Faktoren außerhalb der Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Einschätzung der verkaufenden Person beruht. Der vzbv unterstützt diesbezüglich die Ratsposition, da so einerseits sichergestellt wird, dass Verbraucher:innen nur bei einer positiven Kreditwürdigkeitsprüfung einen Kredit erhalten. Und andererseits liegt die Beurteilung des relevanten Faktors nicht mehr in der subjektiven Ansicht des Verkäufers oder der Verkäuferin.

Das Auftreten von individuellen Notlagen, die einer dringenden finanziellen Lösung bedürfen, sollte keinen Anlass zur Aufweichung der Zugangshürde liefern, die durch eine verantwortungsvolle Kreditwürdigkeitsprüfung gezogen wird. Hier muss besonders jene Gruppe von Verbraucher:innen mitgedacht werden, die keine staatlichen Transferleistungen empfangen aber dennoch ein niedriges Einkommen beziehen und durch die aktuell steigenden Lebenserhaltungskosten besonders belastet wird. Diese Gruppe hat keinen Zugang zu erleichterten staatlichen Kreditangeboten und wäre im Fall einer finanziellen Notlage auf die Inanspruchnahme des kommerziellen Verbraucherkreditmarktes angewiesen und damit einem erhöhten Überschuldungsrisiko ausgesetzt. Um diese Überschuldungsgefahr zu minimieren, muss die Kreditwürdigkeitsprüfung als konkrete Zugangshürde definiert werden. Jene Gruppe von Verbraucher:innen muss in Notlagen durch sozialpolitische Maßnahmen und nicht durch den kommerziellen Kreditmarkt gestützt werden.

Der vzbv fordert die Umsetzung der Ratsposition bezüglich der Berücksichtigung von besonderen Verwendungszwecken in der Kreditwürdigkeitsprüfung. Verbraucher:innen in finanziellen Notlagen müssen staatliche Unterstützungen erhalten, statt durch kommerzielle Kredite in die Überschuldung abzurutschen.

2.3 Unterstützenswerte Ergänzungen des Europäischen Parlamentes

Im Hinblick auf eine möglichst konkrete Kreditwürdigkeitsprüfung unterstützt der vzbv die Position des Parlamentes, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) damit

zu beauftragen, Richtlinien für die Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung auszuarbeiten. Außerdem sieht der Parlamentsentwurf vor, Kreditgeber für eine schlecht durchgeführte Kreditwürdigkeitsprüfung haftbar zu machen und Kreditnehmern daraufhin die Möglichkeit einer Schadensersatzforderung einzuräumen. So wird ein starker Anreiz für Kreditgeber geschaffen, die Kreditvergabe verantwortungsvoll durchzuführen.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten und die davon abgeleitete Entscheidung über die Gewährung eines Kredites bietet stets die Gefahr der Diskriminierung aufgrund von persönlichen Merkmalen. Bisher unregelt auf europäischer Ebene war die Einbeziehung des Wohnortes in die Kreditwürdigkeitsprüfung, sogenanntes Geoscore. Um dem vorzubeugen, sieht der Kommissionsentwurf unter Art. 6 ein explizites Diskriminierungsverbot aufgrund der Merkmale nach Art. 21 Charta der Grundrechte und dem Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit innerhalb der EU vor. Die Ratsposition enthält diesen Artikel nicht. Umso wichtiger ist der Zusatz im Parlamentsvorschlag, der die Nutzung von personenbezogene Daten mit einem Diskriminierungspotential nach Art. 21 der Charta der Grundrechte inklusive des Wohnortes aus der Kreditwürdigkeitsprüfung ausschließt.

Der vzbv fordert die Einbeziehung der Vorschläge des Parlamentes zu der Entwicklung von Richtlinien zur Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, der Haftung durch Kreditgeber bei einer ungenau durchgeführten Kreditwürdigkeitsprüfung und dem Ausschluss von Informationen mit einem Diskriminierungspotential nach Art. 21 der Charta der Grundrechte inklusive dem Wohnort.

3. OBERGRENZE FÜR KREDITKOSTEN (ART. 31)

Immer wieder schließen Verbraucher:innen Kreditverträge mit Zinsen beziehungsweise Gesamtkosten weit über dem marktüblichen Niveau ab. Diese Praxis von Kreditgebern, die unter dem Begriff des Zinswuchers schon lange Eingang in die deutsche Sprache gefunden hat, wird durch die strukturelle Übermacht der Angebotsseite auf dem Verbraucherkreditmarkt ermöglicht. Dieses Ungleichgewicht resultiert maßgeblich aus dem Fakt, dass Kreditgeber mit wesentlich mehr Informationen und Erfahrung im Abschluss von Kreditverträgen ausgestattet sind, als Kreditnehmer. Zudem hat sich die Praxis, Kreditnehmer mit geringem Einkommen höhere Zinsen abzuverlangen, mit der Begründung eines gesteigerten Kreditausfallrisikos, etabliert. Dass damit die Liquidität der Kreditnehmer weiter gesenkt wird und so auch das Ausfallrisiko steigt, ist der absurde Nebeneffekt, welcher außerdem zu überdurchschnittlichen Kreditkosten führt und aus Verbraucherschutzperspektive nicht akzeptabel ist.

Um diese Geschäftspraktiken von Kreditgebern einzuschränken, sieht die deutsche Gesetzesordnung die Nichtigkeit von wucherähnlichen oder sittenwidrigen Tauschverträgen vor (§138 BGB). Allerdings sind keine konkreten Grenzwerte festgelegt, die bestimmen, ab wann ein Zins die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschreitet und so als Orientierung für betroffene Verbraucher:innen dienen kann. Zusätzlich muss ein Gerichtsprozess angestrebt werden, um den Schutz von §138 BGB in Anspruch nehmen zu können. Daraus folgt eine Situation der Rechtsunsicherheit, da Betroffene ohne verlässliche Grenzwerte einen kostenintensiven Prozess anstreben müssen. Die Grenzwerte werden ausschließlich einzelfallabhängig durch Gerichte bestimmt. Die deutsche Wuchergesetzgebung ermöglicht demnach keinen präventiven Verbraucherschutz vor übersteigerten Kreditkosten.

Der Kommissionsvorschlag und die Position des Parlamentes nehmen dieses Problem wahr, indem sie in Art. 31 vorsehen, die Mitgliedsstaaten zur Einführung einer Kosten- grenze auf entweder die allgemeinen Darlehenszinsen, den effektiven Jahreszins oder

die Gesamtkosten des Kredites zu verpflichten. Der Rat ändert diesen Vorschlag in seiner Position erheblich ab, indem dort nur noch die Verpflichtung zur Einführung von „Maßnahmen“ zur Begrenzung von einer der drei zuvor genannten Größen vorgesehen ist. Diese Formulierung würde auch die Einführung einer nachsorgenden Konstruktion, wie die der deutschen Wuchergesetzgebung, ermöglichen. Damit wäre die Chance vertan, einen effektiven, präventiven Verbraucherschutz vor übersteigerten Kreditkosten zu etablieren.

Bevor diese Chance vergeht, sollte sich auf eine explizite Obergrenze auf EU-Ebene festgelegt werden. Um einerseits keinen zu starken Markteingriff vorzunehmen, sollte eine relative Grenze eingeführt werden, die weniger als 100 Prozent des marktüblichen Zinses in der jeweiligen Kreditkategorie beträgt. Eine Absenkung unter die der ständigen, deutschen Rechtsprechung ist aus Sicht des vzbv gerechtfertigt, weil sowohl Frankreich (75 Prozent) als auch Portugal (50 Prozent) bereits deutlich geringere relative Obergrenzen eingeführt haben. Als Bezugsgröße für die Obergrenzen sollte der effektive Jahreszins, einschließlich den Kosten freiwillig abgeschlossener Restschulversicherungen, dienen, weil dieser bereits gesetzlich festgelegt ist und als Maß für die gesamten Kosten des Kredites kaum umgangen werden kann.

Der vzbv fordert die Einführung einer expliziten Obergrenze für Kreditkosten bezogen auf den effektiven Jahreszins, einschließlich den Kosten von freiwillig abgeschlossenen Restschuldversicherungen. Die Obergrenze sollte eine relative Begrenzung von weniger als 100 Prozent des marktüblichen Zinses beinhalten.

4. ZULASSUNGSPFLICHTEN FÜR KREDITVERMITTLER IM HANDEL (ART. 37)

In der Praxis werden Verbraucher:innen während der Finanzierungs- und Verkaufsberatung im Handel nicht ausreichend über ihre Krediterträge, mögliche Zusatzverträge wie Restschuldversicherungen und die dazugehörigen Konditionen aufgeklärt. Daraus folgt die vermeidbare Gefahr einer finanziellen Überforderung. Kreditvermittler müssen hier in die Pflicht genommen werden und neben ihrer Absatzsteigerung auch das Interesse der Verbraucher:innen im Blick behalten. Die Ausnahme von der Gewerbeerlaubnispflicht für Kreditvermittler, welche Absatzfinanzierung betreiben (§ 34c Abs. 5 Nr. 2 Alt. 1) ist aus Sicht des vzbv nicht länger gerechtfertigt und sollte auf EU-Ebene neu geregelt werden.

Die Positionen des Parlamentes und der Kommission vor den Trilog-Verhandlungen gehen diesbezüglich in die gleiche Richtung und sehen den Einschluss von jeglichen Kreditvermittlern unter die Zulassungs- und Aufsichtspflicht vor. Die Ratsposition wiederum schwächt die Formulierung genau in Bezug auf jene Nicht-Kreditinstitute ab, indem keine Zulassungspflicht mehr vorgesehen ist. Diese Ungleichbehandlung kann aus der Risikoperspektive für Verbraucher:innen nicht begründet werden. Auch, oder sogar besonders, ein im Handel vermittelter Kredit kann zu einer finanziellen Überforderung führen. Selbst, wenn dieser zins- und gebührenfrei vergeben wird und dem Anbieter nur zur Absatzfinanzierung dient, tragen allein die Tilgungsraten das Potential zur Überforderung, wenn keine fachgerechte Beratung stattfindet.

Im Rahmen einer Untersuchung der Marktbeobachtung des vzbv und der Verbraucherzentralen wurden mittels Mystery Shoppings erhebliche Mängel in der Beratung von Verbraucher:innen im Rahmen der Absatzfinanzierung festgestellt. Besonders problematisch war dabei der Vertrieb von nur zeitlich begrenzt kostenfreien Rahmenkreditverträgen unter dem Deckmantel einer sogenannten „Nullprozentfinanzierung“. Allein der Ausdruck der „Nullprozentfinanzierung“ suggeriert ein geringes Überschuldungsrisiko und sollte daher im Vertrieb von geschultem Personal ausführlich erklärt werden. Wirk-

same Zulassungs- in Verbindung mit vorgesehenen Aufsichtspflichten können so sicherstellen, dass Qualitätsstandards in der Kreditvermittlung im Handel dauerhaft gesichert werden und so ein wirksamer Verbraucherschutz in diesem Bereich ermöglicht wird.

Zum Wohle der Verbraucher:innen sollte sichergestellt sein, dass Kreditvermittler und von ihnen angestellte Personen, die beratend und verkaufend tätig sind, bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit erfüllen müssen.

Der vzbv fordert die Beibehaltung des Kommissionsvorschlags bezüglich Art. 37 der EU-Verbraucherkreditrichtlinie. Kreditvermittler im Handel sollen einer Zulassungspflicht unterliegen.

III. FAZIT

Die Überarbeitung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie bietet die Möglichkeit, den Verbraucherschutz auf den Kreditmärkten langfristig zu stärken.

- ❖ Der Anwendungsbereich, der festlegt, welche Kreditverträge von der Richtlinie erfasst werden, sollte der Kommissionsposition folgend, so umfassend wie möglich ausgestaltet werden. Kreditverträge, die in den Positionen des Rates und des Parlamentes aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen wurden, wie bestimmte BNPL-Verträge, zins- und gebührenfreie Kreditverträge und Kreditverträge mit einem Volumen von weniger als 200 Euro, sollten grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie eingeschlossen werden. Einzig der Rechnungskauf, welcher durch kleine Unternehmen angeboten wird, sollte aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.
- ❖ In den Verhandlungen um die EU-Verbraucherkreditrichtlinie muss sichergestellt werden, dass die Kreditvergabe, entsprechend der Ratsposition, nur bei einer positiven Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt. Die Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung sollten derart gestaltet werden, dass die verarbeiteten Informationen konkreten Vorgaben folgen und sich allein auf das Risiko des Kreditvertrages für den Verbraucher beziehen.
- ❖ Um Verbraucher:innen präventiv und effektiv vor Kreditkosten weit über Marktniveau zu schützen, muss an dem Vorschlag der Kommission und des Parlamentes für eine Kostenobergrenze bei Verbraucherkrediten festgehalten und eine Konkretisierung der Grenzwerte auf dieser Entscheidungsebene vorangetrieben werden. Die Übernahme der Ratsposition hingegen würde die Verbreitung der Konstruktion der deutschen Wuchergesetzgebung ermöglichen, die Verbraucher:innen weder effektiv noch präventiv vor übersteigerten Kreditkosten schützt.
- ❖ Die Kreditvermittlung im Handel muss einer Zulassungspflicht unterliegen, damit Qualitätsstandards in der Finanzierungsberatung gesichert und Verbraucher:innen so effektiv vor Überschuldung geschützt werden. Die Position von Kommission und Parlament sieht eine solche Zulassungspflicht für Kreditvermittler im Handel entgegen der Ratsposition vor und sollte deshalb Eingang in den finalen Richtlinienentwurf finden.